

155 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1970 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Doktor Kerstnig, Lona Murowatz, Doktor Reinhart, Skritek und Herta Winkler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Dr. Kranzlmayr und Doktor Frauscher sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten.

Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in mehreren Sitzungen sehr eingehend beraten. Überdies haben die drei im Unterausschuß vertretenen politischen Parteien während der tagungsfreien Zeit mehrere ganztägige Besprechungen abgehalten, durch die es ermöglicht worden ist, daß der Unterausschuß in der Sitzung am 20. Oktober 1970 seine Beratungen zum Abschluß bringen konnte.

An den Beratungen des Unterausschusses nahmen Bundesminister für Justiz Dr. Broda sowie Sektionschef Dr. Hoyer, Ministerialrat Dr. Edlbacher, Ministerialrat Dr. Ent und Staatsanwalt Dr. Radel teil.

In der Sitzung am 24. Juni 1970 hat der Unterausschuß Sachverständige zum Gegenstand gehört, und zwar zu den Fragen der Vaterschaftsfeststellung den Vorstand des Instituts für Blutgruppenserologie der Universität Wien, Universitätsprofessor Dr. Paul Speiser, sowie den Anthropologen Dr. Rudolf Trojan und zu den Fragen der Erziehung und Pflege und der gesetzlichen Vertretung eines unehelichen Kindes den Leiter des Stadtjugendamts Linz, Obermagistratsrat Dr. Wilhelm Türscherl, die Hauptfürsorgerin

Anna Kohn-Feuermann (Wien) und die Oberfürsorgerin Hilde Lechner (Steiermark). Im Zuge seiner Beratungen hat der Unterausschuß auch auf Grund der vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Unterlagen die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in anderen Staaten — Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Polen, Schweden und Schweiz — in seine Betrachtungen einbezogen und mit dem geltenden sowie dem vorbereiteten künftigen österreichischen Recht verglichen.

Unter Berücksichtigung dieser umfangreichen Beratungen schlug der Unterausschuß vor, den Gesetzesentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage in einer Reihe von Punkten zu ändern. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1970 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Beratung gezogen. Den Bericht des Unterausschusses erstattete die Abgeordnete Herta Winkler.

Im folgenden werden die Gründe für diese Änderungsvorschläge und die Überlegungen dargelegt, die der Justizausschuß zu einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage erwogen hat.

Zum Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Zum § 155:

Die Fassung dieser Bestimmungen soll verdeutlicht werden. Der § 155 wird zu diesem Zweck in zwei Absätze geteilt.

Der Abs. 1 enthält die notwendige Ergänzung zum § 138 ABGB., indem er die Vermutung ausspricht, daß ein nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geborenes Kind unehelich ist. Diese Vermutung ist aber widerlegbar: wird rechtskräftig durch das Gericht festgestellt, daß das

Kind doch vom früheren Ehemann der Mutter noch in der Ehe gezeugt worden ist, so ist es ehelich. Würde eine solche Bestimmung fehlen, so könnte zweifelhaft sein, ob ein solcher Nachweis der ehelichen Abstammung überhaupt zulässig wäre.

Der Nachweis der ehelichen Abstammung des Kindes ist aber nur zulässig, wenn das Kind nicht bereits nach den eherechtlichen Vorschriften jedenfalls unehelich ist (Abs. 2). Nach dem § 29 Abs. 1 Ehegesetz ist ein aus einer Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe (§ 23 Ehegesetz) stammendes Kind unehelich. Sollte eine Frau, deren Ehe wegen dieses Grundes für nichtig erklärt worden ist, nach dem 302. Tag nach der Nichtigerklärung ein Kind zur Welt bringen, so ist es in jedem Fall unehelich, unabhängig davon, ob es vom früheren Ehemann der Mutter abstammt.

Zum § 163:

Es ist sorgfältig erwogen worden, ob die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erleichterung des Gegenbeweises gegen die Vaterschaftsvermutung nach dem heutigen Stand der Wissenschaften gerechtfertigt ist. Für eine solche Erleichterung sprechen nicht nur der durch die Rechtsvergleichung festgestellte Zug der Rechtsentwicklung in den europäischen Staaten, sondern vor allem die Aussagen der vom Unterausschuß eingehend gehörten Sachverständigen der Serologie und der Anthropologie. Diese haben überzeugend dargelegt, daß heute die Vaterschaft eines bestimmten Mannes mit einem sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit (Univ.-Prof. Dr. Speiser: 98 v. H.; Dr. Trojan: 99,9 v. H.) ausgeschlossen, gegebenenfalls auch festgestellt werden kann, dies allerdings unter der Voraussetzung, daß alle bekannten Untersuchungssysteme herangezogen werden und die erforderlichen Grundlagen für die Erstellung des Sachverständigengutachtens zur Verfügung stehen. Der Justizausschuß schlägt demgemäß vor, die im Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage enthaltenen Worte „oder doch nicht wahrscheinlicher“ als überflüssig zu streichen. Selbst wenn in Ausnahmefällen, so falls eineiige Zwillinge als Väter eines unehelichen Kindes in Betracht kämen, die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft zweier Männer nach den Sachverständigengutachten ganz gleich ist, wird sich doch aus den sonstigen Beweismitteln ein Übergewicht der Wahrscheinlichkeit für einen von ihnen ergeben.

Zum § 163 a:

Der Wortlaut dieser Bestimmung soll geändert werden, um das Recht der Mutter eines unehelichen Kindes verläßlich zu sichern, den Namen des Vaters zu verschweigen. Nach der vorgeschlagenen Fassung entfällt in einem solchen Fall

die Pflicht des Vormundes, für die Feststellung der Vaterschaft zu sorgen; er hat daher nicht von sich aus Ermittlungen zur Feststellung des Vaters zu führen. Da es aber für das Kind von großem Nachteil sein kann, wenn der Vater nicht festgestellt ist, ordnet die vorgeschlagene Fassung des § 163 a an, daß die Mutter über die nachteiligen Folgen ihrer Weigerung zu belehren ist. Ein solcher Gesetzesbefehl entspricht zwar bereits weitgehend der Praxis der Jugendämter, es ist aber dennoch zweckmäßig, die Belehrungspflicht im Gesetz ausdrücklich zu verankern.

Zum § 163 c:

Gegenüber der Fassung in der Regierungsvorlage werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die Vaterschaftsanerkennung soll, außer vor den Stellen, die bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen sind, auch vor dem öffentlichen Notar erklärt werden können. Eine solche Vaterschaftsanerkennung soll freilich nur dann die Wirkung der Feststellung der Vaterschaft haben, wenn der öffentliche Notar eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Vormundschaftsgericht übersendet (Abs. 1 Z. 4), die Vaterschaftsanerkennung somit dem Gericht bekannt wird. Es bleibt also die Möglichkeit der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Notar ohne Feststellungswirkung bestehen, ein Vorgang, der häufig geübt wird, um nach dem Wunsch der Beteiligten die Vaterschaft geheimzuhalten und doch die Rechte des Kindes zu sichern.

2. Nach der vorgeschlagenen Fassung des neuen Abs. 2 tritt die feststellende Wirkung des Anerkenntnisses nur ein, wenn der Anerkennende auch von der Mutter und dem Kind als Vater bezeichnet wird. Damit soll von vornherein und nicht erst im Weg des Widerspruchs die Wirkung eines Anerkenntnisses verhindert werden, das weder das Kind noch die Mutter wollen und daher vielleicht falsch ist. In der Regel wird nach der Praxis der Jugendämter ohnedies auch heute jeweils derjenige Mann zur Anerkennung der Vaterschaft eingeladen, den die Mutter bezeichnet hat. Um daher die Einrichtung des Anerkenntnisses nicht durch starre Formvorschriften zu sehr zu erschweren, wird nicht gefordert, daß diese Bezeichnung bereits vor der Erklärung vorgenommen werden muß; die feststellende Wirkung tritt eben später ein, sobald die Mutter und das Kind den Anerkennenden später als Vater bezeichnen. Im Dienst der Rechtsklarheit soll die feststellende Wirkung allerdings spätestens sechs Monate nach der im Abs. 1 für das Wirksamwerden des Anerkenntnisses vorgesehenen Zeit jedenfalls Platz greifen; dem Kind und der Mutter bleibt dann immer noch das Widerspruchsrecht nach dem § 164 Abs. 1 Z. 2,

das durch die Pflicht zur Zustellung der Niederschrift über das Anerkenntnis an sie (§ 261 a Abs. 1 AußStrG.) gesichert ist.

Im Hinblick auf die stärkere Bedeutung des Anerkenntnisses geht der Justizausschuß von der Annahme aus, daß dem anerkennenden Mann vor Erklärung der Anerkennung Rechtsbelehrung über die Tragweite und die Folgen des Anerkenntnisses von der Stelle, vor der die Anerkennung erklärt wird, erteilt wird.

Zum § 163 d:

Wie zu den §§ 164, 164 a und 164 b ausgeführt werden wird, schlägt der Justizausschuß vor, daß die väterlichen Großeltern eines unehelichen Kindes ein Feststellungsurteil erwirken können, das Kind sei mangels leiblicher Abstammung nicht ihr Enkel. Auf diese Ausnahme von der allgemeinen Wirkung der Vaterschaftsfeststellung muß im § 163 d ebenfalls hingewiesen werden.

Zu den §§ 164, 164 a, 164 b:

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses sollen in mehreren Punkten geändert werden:

1. Im Sinn der Stärkung der Rechte der Mutter eines unehelichen Kindes soll ihr nicht nur das Recht des Widerspruchs gegen das Anerkenntnis gewährt, sondern es soll ihr auch verlässlich die Möglichkeit geboten werden, dieses Widerspruchsrecht auszuüben. Nach der Regierungsvorlage beginnt der Lauf der zur Erhebung des Widerspruchs gewährten Frist von drei Monaten in jedem Fall, also auch für die Mutter, von der Kenntnisnahme durch das Kind zu laufen. Der Justizausschuß schlägt vor, diese Frist für jeden Widerspruchsberechtigten jeweils ab Kenntnisnahme durch ihn laufen zu lassen (§ 164 Abs. 1 Z. 2). Die Einführung der Sechsmonatsfrist im § 163 c Abs. 2 bedingt überdies, daß die Widerspruchsfrist erst von der Zeit an laufen darf, da das Anerkenntnis wirksam wird.

2. Die Regierungsvorlage verweist die Geltendmachung eines Irrtums über die Beiwohnung in der gesetzlichen Empfängniszeit, einer Täuschung oder einer Zwangslage durch den Anerkennenden ins außerstreitige Verfahren (§ 164 Abs. 1 Z. 3 Buchstabe b); hingegen sind andere Irrtümer des Anerkennenden gemäß dem § 164 a im streitigen Verfahren geltend zu machen. Der Justizausschuß hält diese Unterscheidung nicht für gerechtfertigt, weil es sich doch in beiden Fällen um Willensmängel handelt, die das Anerkenntnis betreffen. Die vorgeschlagene neue Fassung des § 164 a sieht für die Geltendmachung aller Willensmängel das streitige Verfahren vor.

3. Immer wieder ist gerügt worden, daß den väterlichen Großeltern eines unehelichen Kindes

durch das neue Recht Pflichten auferlegt würden, obwohl sie sich gegen das Anerkenntnis der Vaterschaft zu dem Kind durch ihren Sohn nicht wehren könnten. Der Justizausschuß meint, daß den Großeltern durch ein leichtfertiges oder sogar bewußt unrichtiges Vaterschaftsanerkenntnis ihres Sohnes ungerechtfertigte Belastungen erwachsen könnten. Daher eröffnet der neue zweite Satz des § 164 b Abs. 1 den Eltern — selbstverständlich auch einem Elternteil allein — des Anerkennenden das Recht, auf Grund einer Klage gegen das Kind ein die allgemeinbindende Wirkung des Anerkenntnisses einschränkendes Feststellungsurteil im Sinn des § 228 Zivilprozessordnung zu erwirken, daß das Kind mangels leiblicher Abstammung nicht ihr Enkel ist. Schon die Anführung des § 228 ZPO., mehr aber noch der Inhalt des Klagebegehrens zeigen, daß es sich weder um eine „Streitigkeit über die Feststellung der Vaterschaft“ noch um eine „Streitigkeit über die Vaterschaft“ zu einem unehelichen Kind handelt, daher die Sonderbestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichtes und über das zivilprozessuale Verfahren (Art. IV §§ 76 a, 76 b JN. und Art. V der Regierungsvorlage) nicht anzuwenden sind. Das Verfahren ist kein Abstammungs-, sondern ein gewöhnliches Feststellungsverfahren. Die Folge eines Feststellungsurteils im Sinn des § 164 b Abs. 1 wäre, daß die Großeltern von dem Kind nicht zu familienrechtlichen Leistungen, besonders nicht zur Leistung des Unterhalts, herangezogen werden könnten. Ein solches Urteil würde sich aber im übrigen auf die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nicht auswirken; diese wird ja durch die allgemeinbindende Wirkung der Vaterschaftsfeststellung (siehe § 163 d ABGB.) bestimmt. Das Urteil zwischen den Großeltern und dem unehelichen Kind hätte dagegen nur relative Wirkung zwischen diesen Parteien. Dies gilt vor allem auch für die erbrechtliche Stellung des unehelichen Kindes. Auch wenn ein solches Feststellungsurteil gegen das Kind ergangen wäre, würde es seinen Vater kraft Gesetzes vor den Eltern des Vaters beerben. Um diesbezüglich jeden Zweifel auszuschließen — überschneiden sich in diesem Fall doch die relative Wirkung des Urteils einerseits und die allgemeinbindende Wirkung des Anerkenntnisses anderseits —, ist in den § 754 Abs. 2 ein entsprechender Hinweis eingefügt worden.

Zum § 164 c:

Hier sind nur sprachliche Änderungen am Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie Abs. 2 vorgenommen worden.

Es ist geprüft worden, ob die Vaterschaftsklage befristet werden soll, um einem Mißbrauch zu einer Zeit, in der der Gegenbeweis des be-

klagten Mannes oder, nach seinem Tod, gar seines Rechtsnachfolgers erschwert sein könnte, vorzubeugen. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet. Nach den Gutachten der gehörten Sachverständigen verringert sich die Verlässlichkeit der Vaterschaftsfeststellung nicht durch den Ablauf einer längeren Zeit seit der Geburt des Kindes; auch nach dem Tod des Mannes oder des Kindes ist es möglich, die Vaterschaft festzustellen oder auszuschließen. Der Justizausschuß hat es daher bei der unbefristeten Möglichkeit der Vaterschaftsklage belassen. Er schlägt aber eine entsprechende Änderung der §§ 754 Abs. 2 und 756 Abs. 2 vor, um auch den Versuch eines Mißbrauchs der Vaterschaftsklage zur Erlangung des Erbrechts zu unterbinden.

Zu den §§ 165 a, 165 b, 165 c:

Der Justizausschuß schlägt auch eine Änderung der Bestimmungen über die Namensgebung vor. Es soll zwar bei der von der Regierungsvorlage vorgesehenen neuen Möglichkeit bleiben, daß auch der Vater dem Kind seinen Familiennamen geben kann, doch sind gegenüber der Regierungsvorlage folgende Änderungen angebracht:

1. Die erste Namensgebung, sei es durch den Ehemann der Mutter, sei es durch den Vater, erfordert keine gerichtliche Genehmigung, weil ohnedies alle durch die Namensgebung Berührten zustimmen müssen (§ 165 a Abs. 2).

2. Weitere Namensgebungen sollen zulässig sein, weil ein uneheliches Kind zu dem Ehemann der Mutter, der ihm den Namen gegeben hat, keinerlei rechtliche Bindung hat; geht die Mutter nach der Scheidung der Ehe oder dem Tod des Ehemanns eine neue Ehe ein, so soll der neue Ehemann die Möglichkeit haben, dem Kind nun seinen Namen zu geben und es so in die neue Familie besser einzugliedern. Ähnliche Zweckmäßigkeitserwägungen können sich ergeben, wenn etwa der zunächst mit der Mutter in Lebensgemeinschaft lebende Vater dem Kind den Namen gegeben hat, die Mutter aber später einen anderen Mann heiratet und das Kind mitnimmt. Um aber einen für das Kind unvorteilhaften Namenswechsel zu verhindern, ist eine solche Namensgebung von der gerichtlichen Genehmigung abhängig (§ 165 a Abs. 3).

3. Dem Kind soll ein Zustimmungsrecht bereits ab dem 14., nicht erst nach dem 18. Lebensjahr zustehen. Diese Regelung schützt die Rechte des Kindes und vermeidet außerdem die Einschaltung des Gerichtes, wenn, wie nach der Regierungsvorlage, das 14 Jahre alte Kind zu hören gewesen wäre (§ 165 a Abs. 2).

4. In Anlehnung an die §§ 179 Abs. 2, 181 Abs. 2 und 193 Abs. 2 ABGB. sind Fälle, in denen das Zustimmungsrecht eines Zustimmungsberechtigten entfällt, vorgesehen worden. Doch

hat, um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen, und weil der Standesbeamte nur zur Entgegennahme der Erklärungen, aber nicht zur Entscheidung berufen ist, das Vormundschaftsgericht in jedem Fall, und zwar auf Antrag eines Beteiligten, darüber zu entscheiden.

5. Die Ersetzung der verweigerten Zustimmung soll nicht nur keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung voraussetzen, sie muß vielmehr gleichzeitig dem Wohl des Kindes dienen.

Zu den §§ 166, 166 a:

Der bisherige § 166 Abs. 1 wird ein eigener Paragraph und enthält, dem § 139 ABGB. entsprechend, die grundlegende Bestimmung über den Anspruch des unehelichen Kindes auf Unterhalt, Versorgung, Pflege und Erziehung. Der § 166 a ist der näheren Regelung des Anspruchs auf Unterhalt und Versorgung, der § 170 der näheren Regelung des Anspruchs auf Pflege und Erziehung gewidmet.

Der § 166 a Abs. 1 bestimmt die Grundlagen und das Ausmaß der Ansprüche des unehelichen Kindes auf Unterhalt und Versorgung. Neu ist der erste Satz des Abs. 1, der das uneheliche Kind nach Art eines programmatischen Leitsatzes dem ehelichen Kind gleichstellt. Die nähere Ausgestaltung des Anspruchs auf Unterhalt und Versorgung regelt Abs. 1 zweiter Halbsatz. Die angemessene Berücksichtigung der Lebensverhältnisse sowohl des Vaters als auch der Mutter und der Bedürfnisse des Kindes soll einerseits den Unterschied zu den Grundlagen und zum Ausmaß der Ansprüche des ehelichen Kindes klarstellen, andererseits aber den Anstoß für die Rechtsprechung bilden, bei der Bemessung des Unterhalts für ein uneheliches Kind großzügiger als bisher vorzugehen. Der Abs. 1 dritter Satz entspricht dem § 166 Abs. 3 der Regierungsvorlage und ist, da er eine Aussage über die Minderung des Ausmaßes des Anspruchs auf Unterhalt enthält, aus Gründen der Systematik der Bestimmung zugeordnet, in der eine Gesamtaussage über den Anspruch auf Unterhalt und Versorgung getroffen wird. Der Abs. 2 erster Satz bestimmt, wen die Pflicht, für den Unterhalt und die Versorgung des unehelichen Kindes aufzukommen, treffen soll. Klargestellt ist, daß es sich bei der Reihenfolge der Pflichtigen um ein System der Vor- und Nachberufenen handelt. Die überaus wichtige Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz enthält eine zweifache Aussage: einmal soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Unterhaltspflichtige dann, wenn er zur Befriedigung des Ausmaßes des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes, wie es im Abs. 1 festgelegt ist, nicht imstande ist, jedenfalls so viel zu leisten hat, daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen — also nicht voll,

aber doch annähernd — teilhaben läßt; zum andern soll durch die Fassung „der jeweils zur Leistung Verpflichtete“ klargestellt werden, daß die subsidiäre Unterhaltspflicht einer nachberufenen Person dann und insoweit zu einer selbständigen wird, als der Unterhalt für das uneheliche Kind, wie er sich aus dem Abs. 1 ergibt, vom Vorberufenen nicht hereingebracht werden kann.

Zum § 169 a:

Da die Unterhaltspflicht des ehelichen Kindes gegenüber seinen Vorfahren im § 154 zweiter Satz weit weniger eingehend als die des unehelichen Kindes im § 169 a geregelt ist, könnte der Eindruck einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Verschiedenheit entstehen. Der Justizausschuß hat es beim Wortlaut des § 169 a belassen, nachdem im Zug der Beratungen klargestellt worden war, daß Lehre und Rechtsprechung, über das ABGB. hinausgehend, auch beim ehelichen Kind einen ähnlichen Standpunkt einnehmen, wie er in der Regierungsvorlage hinsichtlich des unehelichen Kindes vertreten wird.

Der Anspruch der unterhaltsberechtigten Vorfahren besteht demnach, wenn sie sich den ihren Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt aus eigener Kraft nicht mehr verschaffen können; er besteht auch dann, wenn sie ihre Notlage selbst verschuldet haben. Er ist hingegen nach dem § 169 a — anders als beim ehelichen Kind, wo er bei gänzlicher Vernachlässigung der Erziehungs- und Unterhaltspflicht durch die Vorfahren auf den notwendigen Unterhalt beschränkt ist — ganz ausgeschlossen, wenn der Berechtigte seinerzeit seine Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kind gröblich vernachlässigt hat (vgl. § 182 a Abs. 2 ABGB.). Ein weiterer Unterschied zum § 154 besteht darin, daß sich das Ausmaß des Anspruchs der unterhaltsberechtigten Vorfahren nicht auch nach seiner gesellschaftlichen Stellung wie beim ehelichen Kind („standesgemäßer Unterhalt“), sondern ausschließlich nach den Lebensverhältnissen des unehelichen Kindes richtet. Schließlich soll noch hervorgehoben werden, daß mehrere gleich nahe Vorfahren den Unterhaltsanspruch gegen das uneheliche Kind, so bei allen die Voraussetzungen seines Bestehens gegeben sind, nebeneinander haben. Ein Vorrang des Anspruchs des Vaters vor dem der Mutter oder des Anspruchs der Vorfahren der väterlichen Seite vor dem der mütterlichen Seite ist nicht aufgestellt.

Zum § 170:

Wie zum § 166 a schlägt der Justizausschuß auch zum § 170 vor, das uneheliche Kind hinsichtlich seines Anspruchs auf Pflege und Erziehung einem ehelichen Kind grundsätzlich gleich-

zustellen. Diese programmatische Gleichstellung ist im Abs. 1 erster Halbsatz enthalten. Die durch die Verschiedenheit der Lebenssphäre eines unehelichen Kindes von der eines ehelichen Kindes notwendige Beschränkung des Ausmaßes dieses Anspruchs wird durch den im Abs. 1 zweiter Halbsatz festgelegten Hinweis auf § 166 a Abs. 1 erreicht. Der Abs. 1 zweiter und dritter Satz entspricht dem Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Justizausschuß bejaht den in der Regierungsvorlage aufgestellten Grundsatz, daß dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, das Recht zustehen soll, sich zu besonders wichtigen Maßnahmen, die die Sorge für das Kind betreffen, zu äußern. Diesem Recht des Vaters entspricht die Pflicht der Mutter, seine Äußerung, die er zu einzelnen wichtigen Maßnahmen abgibt, selbst gegen ihren Willen zu berücksichtigen, wenn dadurch dem Wohl des Kindes besser entsprochen wird. Bei mißbräuchlicher Rechtsausübung durch den Vater oder bei Pflichtverletzung der Mutter steht die Sanktion des § 171 zur Verfügung.

Der Justizausschuß hält es jedoch nicht für zweckmäßig, der Mutter auch noch die Pflicht aufzubürden, die Äußerung des Vaters einzuholen. Auch er ist der Überzeugung, daß das Gesetz in hohem Maß geeignet ist, soziologisch betrachtet, ein die künftige Entwicklung kennzeichnendes, positiver als bisher bestimmtes Leitbild des Vaters eines unehelichen Kindes zu schaffen und damit auch die gesellschaftliche Stellung des unehelichen Kindes entscheidend zu verbessern. Er verkennt aber nicht, daß die Pflicht der Mutter, sich durchgängig bei allen besonders wichtigen Maßnahmen, die sie für das Kind treffen will, von sich aus um die Stellungnahme des Vaters zu bemühen, eine erhebliche Erschwernis ihrer Aufgabe und damit eine zumindest vorübergehende Beeinträchtigung des Wohles des Kindes bedeuten könnte. Ist das uneheliche Kind in die Familie seines Vaters eingeordnet oder leben die Eltern des Kindes in Lebensgemeinschaft, so wird die Mitwirkung des Vaters an der Erziehung des Kindes keinen Schwierigkeiten begegnen. Ist dies aber nicht der Fall, so soll es dem Vater überlassen bleiben, in welcher Weise er sein Recht, sich zu einzelnen besonders wichtigen Maßnahmen zu äußern, ausübt; nimmt er an dem Leben seines Kindes Anteil, so wird er Wege finden, um zu erfahren, welche Maßnahmen jeweils für das Kind zu treffen sind.

Zum § 170 a:

Im Hinblick darauf, daß das ABGB. keine Bestimmung darüber enthält, ob den väterlichen oder mütterlichen Großeltern eines ehelichen Kindes das Recht auf persönlichen Verkehr mit

ihrem Enkel zusteht, die Regierungsvorlage aber nun den Großeltern des unehelichen Kindes ein Verkehrsrecht ausdrücklich einräumt, hat der Justizausschuß erwogen, ob durch die Neuregelung nicht eine sachlich ungerechtfertigte Verschiedenheit entstehen könnte. Da Lehre und Rechtsprechung einem Großelternanteil eines ehelichen Kindes, gegebenenfalls auch beiden, unter bestimmten Voraussetzungen ein Besuchsrecht zubilligen (siehe *Wentzel, Plessl im Kommentar Klang*², I/2, S. 60 f.), hat es der Justizausschuß bei der Regelung der Regierungsvorlage belassen.

Zum § 198:

Der Justizausschuß schlägt vor, die Stellung der Mutter eines unehelichen Kindes in vormundschaftsrechtlicher Beziehung noch weiter zu verbessern, als es die Regierungsvorlage vorsieht. Nach der Regierungsvorlage soll die Mutter zwar einen Anspruch auf Bestellung zum Vormund erhalten, wenn sie geeignet ist und ihr die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes zusteht, doch könnte nach der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fassung zweifelhaft sein, ob ihr Anspruch auf Bestellung zum Vormund auch durchschlägt, wenn für das Kind die gesetzliche Amtsvormundschaft besteht. Der Justizausschuß will den Anspruch der Mutter in allen Fällen gesichert wissen, außer die gesetzliche Amtsvormundschaft entspricht dem Wohl des Kindes besser. Nach der vorgeschlagenen Rechtslage wird somit auch in Zukunft zwar für alle unehelichen Kinder die gesetzliche Amtsvormundschaft gemäß § 17 Jugendwohlfahrtsgesetz eintreten, die Mutter hat aber, wenn die Aufrechterhaltung der Amtsvormundschaft nicht unbedingt notwendig ist, Anspruch auf Bestellung zum Vormund über das Kind.

Der Justizausschuß schlägt aber noch eine weitere wichtige Ergänzung vor. Auch wenn die Mutter zum Vormund bestellt wird, kann, falls es das Wohl des Kindes erfordert, die Bezirksverwaltungsbehörde (das Jugendamt) zum besonderen Sachwalter des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bestellt werden. Die in einem neuen Abs. 3 des § 198 aufzunehmende Bestimmung erweitert die bereits heute nach dem § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz bestehenden Möglichkeiten. Gerade diese Bestimmung ist geeignet, die Voraussetzungen für die Bestellung der Mutter zum Vormund ihres Kindes zu schaffen. Oft wird man vielleicht sagen können, daß die Angelegenheiten der Vaterschaftsfeststellung und der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche zu schwierig seien, um der Mutter übertragen werden zu können, sodaß die Beibehaltung der gesetzlichen Amtsvormundschaft notwendig sei, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Der neue Abs. 3

des § 198 ermöglicht aber, daß das Jugendamt weiterhin diese Angelegenheiten besorgt, obwohl die Mutter zum Vormund ihres Kindes bestellt und damit in die Lage versetzt wird, in allen übrigen Angelegenheiten ihres Kindes als dessen gesetzlicher Vertreter einzuschreiten. Im Abs. 3 ist ein Vorbehalt zugunsten des § 163 a aufgenommen worden; dieser Vorbehalt sichert, daß auch der besondere Sachwalter im Sinn des Abs. 3 nicht verpflichtet ist, für die Feststellung der Vaterschaft zu sorgen, wenn die Mutter die Angabe des Namens des Vaters verweigert. Die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Sachwalter soll diese nicht nur im besonderen Fall, sondern allgemein berechtigen und verpflichten, das Kind zwecks Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche zu vertreten.

Zu den §§ 754 Abs. 2, 756 Abs. 2:

Wie zum § 164 c ausgeführt worden ist, hat der Justizausschuß erwogen, ob eine Befristung für Vaterschaftsfeststellungsklagen eingeführt werden soll, diese Frage aber verneint. Der Justizausschuß glaubt jedoch, daß die erbrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater nur gerechtfertigt werden können, wenn die Vaterschaft im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits festgestellt oder doch die nötigen Schritte zur Feststellung eingeleitet waren. Der § 754 Abs. 2 und der § 756 Abs. 2 sehen von diesem Grundsatz Ausnahmen für den Fall vor, daß die Klage auf Feststellung bereits vor dem Erbfall erhoben worden ist, oder — falls es sich um die erbrechtlichen Ansprüche des Kindes gegen seinen Vater handelt — binnen Jahresfrist erhoben wird. Außerdem enthält der § 754 Abs. 2 nun noch die Klarstellung, daß ein Feststellungsurteil, das die Großeltern gegen das uneheliche Kind erwirkt haben, das gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes zum Nachlaß des Vaters nicht berührt (vgl. auch die Ausführungen zum § 164 b).

Zum § 757:

Die Regierungsvorlage ist davon ausgegangen, daß zugleich mit der Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes auch die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes (Regierungsvorlage 7 der Beilagen) Gesetzeskraft erlangen wird. Da der § 757 durch beide Regierungsvorlagen geändert wird, sind die diesbezüglichen Vorschläge aufeinander abgestellt. Nuncmehr ist abzusehen, daß das erste der beiden Gesetzesvorhaben vorerst Gesetzeskraft erlangen wird. Daher schlägt der Justizausschuß vor, den § 757 ohne Rücksicht auf das zweite der genannten Gesetzesvorhaben zu fassen.

Zum Artikel II**Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen****Zum § 261:**

Infolge der neuen Fassung des § 163 c Abs. 2 ABGB. (Bezeichnung des Anerkennenden als Vater durch Mutter und Kind) ist es notwendig, die über die Anerkennung der Vaterschaft aufzunehmende Niederschrift um die Angabe zu erweitern, ob Kind und Mutter den Anerkennenden als Vater bezeichnet haben. Der § 261 Z. 4 trägt diesem Erfordernis Rechnung. Durch seine Fassung ist klargestellt, daß dann, wenn eine Bezeichnung nicht vorliegt, die Niederschrift aus diesem Grund allein nicht unvollständig ist. Sie wird dann eben die Angabe zu enthalten haben, daß das Kind (sein gesetzlicher Vertreter) oder die Mutter den Anerkennenden (noch) nicht als Vater bezeichnet hat.

Zum § 261 a:

Der Abs. 1 Z. 2 trägt zunächst dem Umstand Rechnung, daß der Justizausschuß die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Möglichkeiten der Anerkennung der Vaterschaft um die Möglichkeit der Anerkennung vor einem öffentlichen Notar (§ 163 c Abs. 1 Z. 4 ABGB.) erweitert hat. Dementsprechend hat das Gericht die Abschrift der Niederschrift über das Anerkenntnis der Vaterschaft oder die Abschrift der Ausfertigung der Beurkundung zuzustellen, wenn vor ihm selbst, der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland oder dem öffentlichen Notar anerkannt worden ist. Der Justizausschuß ist der Meinung, daß — was die Zustellung betrifft — auch der in der Praxis häufigste Fall, der Fall der Anerkennung vor der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund, zu regeln sei. Der Abs. 2 bestimmt deshalb, daß die Zustellungs-vorschrift des Abs. 1 sinngemäß auf die Bezirksverwaltungsbehörde anzuwenden ist; die notwendige Einschränkung auf die Zustellung an die Mutter oder — dies ergibt sich sinngemäß aus dem Abs. 1 —, falls sie gestorben ist, an ihren Rechtsnachfolger, ist erforderlich, weil die Bezirksverwaltungsbehörde selbst gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

Zum § 261 b:

Der Justizausschuß hält es für zweckentsprechend, die Erhebung des Widerspruchs gegen das Anerkenntnis der Vaterschaft (§ 164 Abs. 1 Z. 2 ABGB.) auch verfahrensrechtlich zu regeln. Zwar kann der Widerspruch bei allen Stellen, bei denen nach dem § 163 c Abs. 1 ABGB. die Anerkennung der Vaterschaft möglich ist, erhoben werden, doch soll er aus verfahrenstech-

nischen Gründen in jedem Fall dem Vormundschaftsgericht zugeleitet werden, weil diesem die Entscheidung über den Widerspruch allein zusteht.

Zum Artikel IV**Änderungen der Jurisdiktionsnorm****Zum § 76 a:**

Der Justizausschuß will klarstellen, daß unter den im § 76 a genannten Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind die im § 164 c ABGB. genannten Klagen des unehelichen Kindes gegen den mutmaßlichen Vater, des Mannes, dessen Anerkenntnis auf Grund eines Widerspruchs des Kindes oder der Mutter für rechtsunwirksam erklärt worden ist, gegen das uneheliche Kind, und des Staatsanwalts gegen den mutmaßlichen Vater zu verstehen sind. Soweit der Ausdruck „der in Anspruch genommene Mann“ verwendet wird, ist damit der Beklagte gemeint.

Für die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses nach dem § 164 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 ist das Vormundschaftsgericht, für Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses nach dem § 164 a Abs. 1 sowie für die Feststellungsklage der Eltern des Anerkennenden nach dem § 164 b Abs. 1 zweiter Satz ABGB. das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des unehelichen Kindes zuständig.

Zum Artikel V**Zivilprozessuale Sonderbestimmungen****Zur Z. 7:**

Der zweite Halbsatz der Z. 7 ist wegen der neugestalteten, stufenweise eintretenden Feststellungswirkung des Anerkenntnisses (§ 163 c Abs. 1 und 2 ABGB.) umgestaltet worden. Das im Prozeß abgegebene Anerkenntnis steht demnach einem vor dem Vormundschaftsgericht erklärten Anerkenntnis gleich, sobald die durch das Prozeßgericht aufzunehmende Niederschrift, auf die der § 261 AußStrG. anzuwenden ist, beim Vormundschaftsgericht einlangt. Dieses hat sodann die Bestimmungen des § 163 Abs. 2 ABGB. und des § 261 a AußStrG. zu beachten.

Zum Artikel VI**Änderungen des Lohnpfändungsgesetzes****Zur Z. 2:**

Der Justizausschuß hat es aus Gründen der Systematik für wünschenswert erachtet, die im § 6 Abs. 2 Buchstabe a genannte Reihenfolge der Berechtigten der im § 6 Abs. 1 erster Satz genannten Reihenfolge, die denselben Personenkreis der Berechtigten umfaßt, anzugleichen.

Zum Artikel X

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zum § 1:

Der Justizausschuß schlägt vor, die Neuordnung nicht, wie vorgesehen, schon mit dem 1. Jänner 1971, sondern erst mit dem 1. Juli 1971 in Kraft treten zu lassen, da im Hinblick auf die einschneidenden Änderungen Behörden und Rechtsgenossen ausreichend Zeit zum Studium und zur Vorbereitung eingeräumt werden muß.

Zum § 2:

Der Justizausschuß schlägt eine Umstellung und Änderung der bisher in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Schluß- und Übergangsbestimmungen vor. Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft — nur diese kommen auf Grund der vom Justizausschuß gewünschten Klarstellung in Betracht — bleibt es beim bisherigen materiellen Recht und bei dem jetzt geltenden Verfahren, wenn die Klage vor dem im § 2 Abs. 1 genannten Stichtag erhoben worden ist; die im Artikel V der Regierungsvorlage aufgestellten zivilprozessualen Sonderbestimmungen gelten daher nicht.

Ebenso richten sich das Anerkenntnis der Vaterschaft und seine Anfechtung — sei es nach allgemeinen Grundsätzen, sei es durch ein Feststellungsbegehren, daß die Anerkennung der Vaterschaft ungültig ist — nach der bisherigen Rechtslage, wenn das Anerkenntnis vor dem Stichtag zustande gekommen ist (§ 2 Abs. 2).

Da der neugestaltete § 3 der Schluß- und Übergangsbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen auch der Feststellung der Vaterschaft nach bisherigem Recht Wirkungen gegenüber jedermann verleiht, das kommende Recht aber für die zukünftige Feststellung der Vaterschaft im § 163 d ABGB. bestimmte Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht, hält es der Justizausschuß für notwendig, diese Ausnahmen in der verfahrensrechtlichen Übergangsregelung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3). Demnach können die Wirkungen eines Vaterschaftsanerkenntnisses nach dem bisherigen Recht unter Einschluß der neu hinzutretenden Wirkungen auch mit den Mitteln des neuen Rechtes, nämlich auf Grund einer Klage der Eltern des Anerkennenden gegen das Kind eingeschränkt oder einer Klage des Staatsanwalts gegen den mutmaßlichen Vater be-

seitigt werden. Diese Befugnis des Staatsanwalts macht es entbehrlich, der Mutter des Kindes gegen ein Anerkenntnis, das vor dem Stichtag abgegeben worden ist, ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

Zum § 3:

Während der neue § 2 die bisherigen §§ 2 und 3 der Schluß- und Übergangsbestimmungen der Regierungsvorlage zu einer einheitlichen verfahrensrechtlichen Bestimmung faßt, regelt der nachfolgende § 3 nunmehr allein die Wirkungen der alten Vaterschaftsfeststellungsurteile und Anerkenntnisse der Vaterschaft. Der Abs. 1 sagt, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig gewordenen Vaterschaftsfeststellungsurteile ebenso wie die nach diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsenden (sich § 163 d ABGB.) gegenüber jedermann wirken. Nach dem Abs. 2 gilt dies sinngemäß auch für die vor dem Stichtag erklärten Anerkenntnisse, soweit ihre Allgemeinwirkung nicht auf Grund der im § 2 Abs. 3 eingeräumten Möglichkeiten eingeschränkt oder beseitigt wird.

Zu den §§ 4 bis 6:

Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden auf Grund der vorangegangenen Zusammenfassung neu bezeichnet. Beim nunmehrigen § 5 wird eine sprachliche Änderung zur Klarstellung vorgenommen. Im § 6 sind die Bestimmungen über die Vollziehung in der Z. 1 dem geänderten § 261 a Abs. 2 AußStrG. und in der Z. 3 den geänderten §§ 165 a ff. ABGB. angepaßt worden.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen einstimmig beschlossen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Tull, Doktor Hauser und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschubmann Abgeordneter Zeillinger.

Zum Berichterstatter für das Haus bestimmte der Ausschuß die Abgeordnete Lona Murowatz.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1970

Lona Murowatz
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Anderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946, in der Fassung der kaiserlichen Verordnungen vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943, deutsches RGBl. I S. 80, des Bundesgesetzes vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt und des Bundesgesetzes vom 8. März 1967, BGBl. Nr. 122, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden, wird in folgender Weise geändert:

1. An die Stelle des § 155 samt der dazugehörigen Randschrift tritt folgende Bestimmung samt Überschrift:

„Vermutung der Unehelichkeit

§ 155. Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es unehelich ist. Die Ehelichkeit eines solchen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist.

Ist ein im Abs. 1 genanntes Kind nach eherechtlichen Vorschriften unehelich, so hat es dabei sein Bewenden.“

2. An die Stelle der §§ 163 bis 166 samt den dazugehörigen Randschriften treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

„Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde

§ 163. Hat ein Mann der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als 302 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Entbindung beigewohnt, so wird vermutet, daß er das Kind gezeugt hat.

Der Mann, auf den die Vermutung des Abs. 1 zutrifft, kann sie durch den Beweis einer solchen Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft entkräften,

die unter Würdigung aller Umstände gegen die Annahme spricht, daß er das Kind gezeugt hat; weiter durch den Beweis, daß seine Vaterschaft unwahrscheinlicher als die eines anderen Mannes ist, für den die Vermutung gleichfalls gilt.

§ 163 a. Der Vormund hat dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird. Diese Pflicht entfällt, wenn der Feststellung der Vaterschaft das Wohl des Kindes entgegensteht oder sich die Mutter trotz Belehrung über die Folgen weigert, den Namen des Vaters bekanntzugeben.

§ 163 b. Die Vaterschaft wird durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt.

§ 163 c. Dem Anerkenntnis kommt die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Vaterschaft vor einer der folgenden Stellen durch persönliche und mündliche Erklärung anerkannt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden ist:

1. vor dem Gericht;
2. vor der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund;
3. vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, wenn der Anerkennende oder das Kind österreichischer Staatsbürger ist;

4. vor einem öffentlichen Notar, wenn er eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Gericht übersendet.

Im Falle der Z. 3 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift, im Falle der Z. 4, sobald die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.

Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende im Falle des Abs. 1 Z. 2 von der Mutter gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen des Abs. 1 von der Mutter und dem Kinde gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der im Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.

Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mann hat die Anerkennung mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters selbst zu erklären; dieser bedarf hierzu keiner gerichtlichen Genehmigung.

§ 163 d. Die Feststellung der Vaterschaft wirkt gegenüber jedermann, soweit sich nicht

aus dem § 164 b Abs. 1 zweiter Satz oder dem § 164 c Abs. 1 Z. 3 etwas anderes ergibt.

§ 164. Das Gericht hat die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses festzustellen

1. von Amts wegen, wenn es, besonders durch Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde, davon Kenntnis erlangt, daß

- a) die Erklärung den Formvorschriften des § 163 c Abs. 1 nicht entspricht, und wenn der Mangel nicht binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist von längstens drei Monaten behoben wird,
- b) ein Geschäftsunfähiger die Vaterschaft anerkannt hat,
- c) der Anerkennende nach dem Inhalt seiner Erklärung nicht der Vater des Kindes sein kann, oder
- d) bereits vorher die Vaterschaft eines anderen Mannes festgestellt worden ist;

2. auf Grund eines Widerspruches des Kindes oder seiner Mutter oder, falls einer von ihnen gestorben ist, des Rechtsnachfolgers gegen das Anerkenntnis; der Widerspruch kann nur binnen dreier Monate erhoben werden, nachdem der Widerspruchsberechtigte vom Anerkenntnis Kenntnis erhalten hat; die Frist beginnt nicht vor dem Eintritt der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses (§ 163 c Abs. 1 und 2);

3. auf Antrag des Anerkennenden, nach seinem Tode des Rechtsnachfolgers, wenn er zur Zeit der Anerkennung beschränkt geschäftsfähig gewesen ist und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefehlt hat sowie auch nicht nachträglich erklärt worden ist, außer der Anerkennende hat nach Erlangung der Eigenberechtigung zu erkennen gegeben, daß er zu seinem Anerkenntnis steht, oder es ist seit Erlangung der Eigenberechtigung mehr als ein Jahr verstrichen.

Der gesetzliche Vertreter eines nicht voll Geschäftsfähigen, der in die im Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 vorgesehenen Rechtshandlungen einwilligt oder sie selbst vornimmt, bedarf hierzu keiner gerichtlichen Genehmigung.

§ 164 a. Das Gericht hat ferner die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses auf Klage des Anerkennenden gegen das Kind festzustellen, wenn der Anerkennende beweist, daß

1. sein Anerkenntnis durch List, ungerechte und begründete Furcht oder Irrtum darüber veranlaßt worden ist, daß er der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat;
2. solche Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Vaterschaft entkräften (§ 163 Abs. 2) und die er zur Zeit der Anerkennung nicht gekannt hat.

Die Klage ist bei sonstigem Ausschluß binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung, des

Irrtums oder der im Abs. 1 Z. 2 genannten Umstände oder nach Wegfall der Zwangslage zu erheben.

Die Klage kann nach dem Tode des Anerkennenden von dessen Rechtsnachfolger, nach dem Tode des Kindes gegen dessen Rechtsnachfolger erhoben werden.

§ 164 b. Die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses in anderer Weise oder aus anderen Gründen, als in den §§ 164 Abs. 1 und 164 a Abs. 1 vorgesehen, ist unzulässig. Dies steht einer Klage der Eltern des Anerkennenden gegen das Kind auf Feststellung (§ 228 der Zivilprozessordnung), daß dieses mangels leiblicher Abstammung nicht ihr Enkel ist, nicht entgegen.

Eine Berufung auf die Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses ist nur zulässig, wenn die Rechtsunwirksamkeit nach dem § 164 Abs. 1 oder dem § 164 a Abs. 1 festgestellt oder auf Grund des § 164 c Abs. 1 Z. 3 eingetreten ist.

§ 164 c. Das Recht zur Klage auf Feststellung der Vaterschaft steht zu

1. dem unehelichen Kinde gegen den mutmaßlichen Vater;

2. dem Manne, dessen Anerkenntnis nach dem § 164 Abs. 1 Z. 2 für rechtsunwirksam erklärt worden ist, gegen das uneheliche Kind;

3. dem Staatsanwalt im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft, wenn zwar bereits ein Anerkenntnis vorliegt, aber begründete Bedenken gegen die Vaterschaft des Anerkennenden bestehen, gegen den mutmaßlichen Vater; mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteiles, mit dem die Vaterschaft festgestellt wird, wird das Anerkenntnis rechtsunwirksam.

Die Klage kann nach dem Tode des Kindes von beziehungsweise gegen dessen Rechtsnachfolger, nach dem Tode des Mannes von beziehungsweise gegen dessen Rechtsnachfolger erhoben werden.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und unehelichen Kindern

§ 165. Das uneheliche Kind führt den Geschlechtsnamen der Mutter.

§ 165 a. Der Ehemann der Mutter oder der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, kann dem minderjährigen Kinde seinen Familiennamen geben.

Diese Namensgebung bedarf der Zustimmung der Mutter, des gesetzlichen Vertreters des Kindes und des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Im Falle der Namensgebung durch den Ehemann der Mutter ist außerdem die Zustimmung des Vaters, dessen Vaterschaft

festgestellt ist, im Falle der Namensgebung durch den Vater die Zustimmung seiner Ehefrau und die des Ehemannes der Mutter erforderlich.

Hat das Kind nach dem Abs. 1 bereits den Familiennamen eines Ehemannes der Mutter oder seines Vaters erhalten, so bedarf eine spätere Namensgebung außerdem der gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die spätere Namensgebung dem Wohle des Kindes entspricht.

§ 165 b. Das Zustimmungsrecht einer der im § 165 a Abs. 2 genannten Personen entfällt, wenn sie zu einer verständigen Äußerung nicht nur vorübergehend unfähig, ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist oder die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden könnte. Das Zustimmungsrecht der Ehefrau des Vaters oder des Ehemannes der Mutter entfällt, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Über den Entfall des Zustimmungsrechtes hat in jedem Falle das Gericht, auf Antrag eines Beteiligten, zu entscheiden.

Wird eine der nach dem § 165 a Abs. 2 erforderlichen Zustimmungen ohne gerechtfertigten Grund verweigert, so hat sie das Gericht auf Antrag eines Beteiligten zu ersetzen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht; die Zustimmung des Kindes kann nicht ersetzt werden.

§ 165 c. Die Namensgebung und die Zustimmungen hierzu sind dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären.

Die Namensgebung kommt zustande, sobald die erforderlichen Erklärungen und, gegebenenfalls, die gerichtlichen Entscheidungen dem Standesbeamten zugekommen sind.

§ 166. Das uneheliche Kind hat Anspruch auf Unterhalt, Versorgung, Pflege und Erziehung.

§ 166 a. Der Anspruch auf Unterhalt und Versorgung bestimmt sich wie für ein eheliches Kind; hierbei sind die Lebensverhältnisse sowohl des Vaters als auch der Mutter und die Bedürfnisse des Kindes angemessen zu berücksichtigen. Für die Bedürfnisse des Kindes sind auch seine Anlagen und die Umstände, unter denen es aufwächst, maßgebend. Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind Einkünfte aus eigenem Erwerb oder eigenem Vermögen hat oder unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist.

Die Pflicht, für den Unterhalt und die Versorgung des unehelichen Kindes aufzukommen, trifft den Vater, sodann die Mutter, schließlich die väterlichen und die mütterlichen Großeltern in der Reihenfolge, die für die Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde gilt (§ 143). Soweit der jeweils zur Leistung Verpflichtete zur Befriedigung des Anspruches des Kindes, wie

er sich aus dem Abs. 1 ergibt, nicht imstande ist, hat er ihn so weit zu befriedigen, daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben läßt.“

3. An die Stelle der §§ 169 bis 171 treten folgende Bestimmungen:

„§ 169. Die Pflicht, für den Unterhalt und die Versorgung des unehelichen Kindes zu sorgen (§§ 166, 166 a), geht nach Zureichen der Verlassenschaft auf die Erben des Vaters über. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was das Kind nach dem Vater durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil oder durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Ein uneheliches Kind kann aber den Unterhalt nicht in größerem Maß erhalten, als er den ehelichen Kindern des Vaters aus der Verlassenschaft zuteil werden kann.

§ 169 a. Das uneheliche Kind ist verpflichtet, seinem Vater und seiner Mutter sowie seinen väterlichen und seinen mütterlichen Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt zu leisten, soweit der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde nicht gröblich vernachlässigt hat. Die Unterhaltspflicht des unehelichen Kindes steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Range nach.

§ 170. Der Anspruch auf Pflege und Erziehung bestimmt sich wie für ein eheliches Kind; hierbei gilt im übrigen der § 166 a Abs. 1 sinngemäß. Die Sorge für die Pflege und die Erziehung steht der Mutter zu. Ist sie dazu nicht imstande oder ist ihr das Recht dazu vom Gericht entzogen worden, so steht diese Sorge dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu. Ist auch der Vater in dieser Weise behindert, so steht die Sorge den mütterlichen, schließlich den väterlichen Großeltern zu.

Steht die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes der Mutter zu, so hat der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, das Recht, zu einzelnen wichtigen Maßnahmen, die die Sorge für das Kind betreffen, besonders Schulbildung, Berufsausbildung, religiöser Erziehung, Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, Übergabe in fremde Pflege oder Einwilligung in die Eheschließung, seine Meinung in angemessener Frist zu äußern; die Mutter hat diese Äußerung zu berücksichtigen, wenn der von ihrem Willen abweichende Wunsch des Vaters dem Wohle des Kindes besser entspricht.

Der Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn die Pflege und die Erziehung des Kindes dem Vater oder den Großeltern zusteht; im ersten Falle sind die Mutter, im zweiten Falle die Mutter und der

Vater zur Äußerung berechtigt, außer es ist ihnen das Recht, für die Pflege und die Erziehung des Kindes zu sorgen, entzogen worden.

§ 170 a. Kommt der Mutter nicht die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes zu, so hat sie doch das Recht, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht sein Wohl gefährdet wird. Das gilt sinngemäß auch für den Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist.

Die Großeltern haben das Recht, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, soweit nicht Gründe des Wohles des Kindes dagegen sprechen.

Das Gericht hat auf Antrag zu entscheiden, ob das Recht auf persönlichen Verkehr besteht, und diesen nach den Umständen des Einzelfalles näher zu regeln.

§ 171. Erfüllen die Mutter, der Vater oder die Großeltern des unehelichen Kindes ihre Pflichten nicht oder nicht in einer dem Wohle des Kindes entsprechenden Weise, so kann jedermann das Gericht anrufen. Dieses hat, wie immer es von der Pflichtenverletzung Kenntnis erlangt, die Ausübung einzelner oder aller aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte zu beschränken oder zu entziehen oder sonstige dem Wohle des Kindes angemessene Verfügungen zu treffen.“

4. Dem § 198 werden folgende Absätze angefügt:

„Für ein uneheliches Kind ist die Mutter auf ihren Antrag zum Vormund zu bestellen, wenn sie geeignet ist und ihr die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes zusteht; dies gilt auch, wenn für das Kind die gesetzliche Amtsvormundschaft besteht, außer diese entspricht dem Wohle des Kindes besser. Das gleiche gilt sinngemäß für den Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, wenn er sich in der Pflege und der Erziehung des Kindes bewährt hat.

Wird die Mutter eines unehelichen Kindes zum Vormund bestellt, so kann dennoch, vorbehaltlich des § 163 a, falls es das Wohl des Kindes erfordert, allgemein die Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Sachwalter des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bestellt werden.“

5. An die Stelle der §§ 752 bis 757 samt den dazugehörenden Randschriften treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

„II. Gesetzliches Erbrecht legitimierter Kinder

§ 752. Ein unehelich geborenes Kind, das durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, hat ein gesetzliches Erbrecht wie ein ehelich geborenes Kind.

§ 753. Ein durch Erklärung des Bundespräsidenten legitimiertes Kind hat zum Nachlaß seiner

Mutter und ihrer Verwandten sowie, falls die Erklärung auf Antrag des Vaters dies vorsieht, zu dessen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht wie ein ehelich geborenes Kind. Soweit danach ein solches gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß des Vaters nicht besteht, behält das Kind das im § 754 vorgesehene gesetzliche Erbrecht.

Zum Nachlaß der Verwandten des Vaters steht einem durch Erklärung des Bundespräsidenten legitimierten Kinde kein gesetzliches Erbrecht zu.

III. Gesetzliches Erbrecht unehelicher Kinder

§ 754. Ein uneheliches Kind hat zum Nachlaß der Mutter und ihrer Verwandten ein gesetzliches Erbrecht wie ein eheliches Kind; ausgenommen sind die Verwandten der Vaterseite der Mutter, wenn diese selbst unehelich ist.

Zum Nachlaß des Vaters, dessen Vaterschaft festgestellt ist, hat ein uneheliches Kind, vorbehaltlich der Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht der Witwe (§ 757 Abs. 2 erster Satz), ein gesetzliches Erbrecht wie ein eheliches Kind, doch gehen ihm die ehelichen Nachkommen und die diesen erbrechtlich Gleichgestellten vor. Dieses gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes wird durch eine Feststellung im Sinne des § 164 b Abs. 1 zweiter Satz nicht berührt. Die Vaterschaft muß vor dem Tode des Vaters festgestellt worden sein, außer das Kind ist zu dieser Zeit noch minderjährig; in diesem Falle genügt es, daß die Klage auf Feststellung spätestens zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Vaters erhoben worden ist.

Zum Nachlaß der Verwandten des Vaters steht einem unehelichen Kinde kein gesetzliches Erbrecht zu.

IV. Gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß legitimierter Kinder

§ 755. Die Eltern und ihre Verwandten haben zum Nachlaß eines unehelich geborenen Kindes, das durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelich geborenen Kindes.

§ 755 a. Die Mutter und ihre Verwandten haben zum Nachlaß eines durch Erklärung des Bundespräsidenten legitimierten Kindes ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelich geborenen Kindes, der Vater nur, wenn das Kind zu seinem Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht wie das eines ehelich geborenen Kindes hätte; soweit danach ein solches gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß des Kindes nicht besteht, behält der Vater das im § 756 vorgesehene gesetzliche Erbrecht.

Den Verwandten des Vaters steht zum Nachlaß eines solchen Kindes kein gesetzliches Erbrecht zu.

V. Gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß unehelicher Kinder

§ 756. Die Mutter und ihre Verwandten haben zum Nachlaß eines unehelichen Kindes ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelichen Kindes; ausgenommen sind die Verwandten der Vaterseite der Mutter, wenn diese selbst unehelich ist.

Der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, hat zum Nachlaß eines unehelichen Kindes, vorbehaltlich der Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten (§ 757 Abs. 2 zweiter Satz), ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelichen Kindes. Die Vaterschaft muß vor dem Tode des Kindes festgestellt oder doch die Klage auf Feststellung vor dem Tode des Kindes erhoben worden sein.

Den Verwandten des Vaters steht zum Nachlaß eines unehelichen Kindes kein gesetzliches Erbrecht zu.

VI. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

§ 757. Der Ehegatte des Erblassers ist neben ehelichen Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Viertel des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Großeltern zur Hälfte des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von der anderen Hälfte des Nachlasses den Teil, der nach den §§ 739 und 740 den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder der zweiten Linie noch Großeltern vorhanden, so erhält der Ehegatte den ganzen Nachlaß.

Hinterläßt ein Ehemann neben seiner Witwe ein uneheliches Kind, so bestimmt sich der gesetzliche Erbteil der Witwe im Sinne des Abs. 1 so, wie wenn das uneheliche Kind nicht vorhanden wäre. Hinterläßt ein uneheliches Kind neben seinem Ehegatten seinen Vater, so bestimmt sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten im Sinne des Abs. 1 so, wie wenn der Vater nicht vorhanden wäre.

In den Erbteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält.“

6. Der § 1220 hat zu lauten:

„§ 1220. Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heiratsgut hinlängliches Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Reihenfolge und nach den Grundsätzen, nach denen sie für den Unterhalt und die Versorgung der Kinder zu sorgen haben, verpflichtet, den Töchtern oder Enkelinnen bei ihrer Verehelichung ein Heiratsgut zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen (§§ 141, 143, 166, 166 a).“

ARTIKEL II

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt wird in folgender Weise geändert:

1. Die Überschrift zum Fünften Hauptstück hat zu lauten:

„Von der Annahme an Kindesstatt, der Anerkennung der Vaterschaft, der Legitimation und der Entlassung aus der väterlichen Gewalt“

2. Nach dem § 260 werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

„Anerkennung der Vaterschaft

§ 261. Die Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft muß enthalten

1. die Vornamen und den Familiennamen, den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf und den Wohnort des unehelichen Kindes, seiner Mutter und des Anerkennenden sowie den Geschlechtsnamen der Mutter;

2. Angaben über den Zeitpunkt der Beiwohnung;

3. die ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft;

4. die Angabe, ob nach den Akten der aufnehmenden Stelle das Kind (sein gesetzlicher Vertreter) und die Mutter den Anerkennenden als Vater bezeichnet haben.

§ 261 a. Das Gericht hat eine Abschrift

1. der Niederschrift über das vor ihm oder der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland oder

2. der Ausfertigung der Beurkundung über das vor dem öffentlichen Notar

erklärte Anerkenntnis der Vaterschaft, auf das die §§ 163 b ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden sind, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder dem eigenberechtigten Kinde selbst und der Mutter oder, falls einer von ihnen gestorben ist, dem Rechtsnachfolger zuzustellen.

Der Abs. 1 gilt, soweit es sich um die Zustellung an die Mutter handelt, für die Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß.

§ 261 b. Der Widerspruch gegen das Anerkenntnis der Vaterschaft (§ 164 Abs. 1 Z. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) ist schriftlich oder niederschriftlich beim Gericht oder bei

der Stelle zu erheben, die die Niederschrift über die Anerkennung aufgenommen hat; wird er bei dieser Stelle erhoben, so hat diese eine Abschrift davon dem Gericht zu übersenden.

§ 262. Der gesetzliche Vertreter des unehelichen Kindes oder das eigenberechtigte Kind selbst, die Mutter und der Anerkennende, falls einer von ihnen gestorben ist, der Rechtsnachfolger sind Beteiligte am Verfahren über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkennnisses der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde.

§ 262 a. Der Beschluß, mit dem die Rechtsunwirksamkeit eines Anerkennnisses der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde festgestellt wird, muß außer den Angaben des § 261 Z. 1 den Ausspruch über die Rechtsunwirksamkeit des Anerkennnisses enthalten. Der Beschluß ist zu begründen.“

ARTIKEL III

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Jurisdiktionsnorm

Artikel XVI des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 110, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), wird, soweit er noch gilt, aufgehoben.

ARTIKEL IV

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, wird in folgender Weise geändert:

1. Nach dem § 76 werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

„Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde

§ 76 a. Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und für die damit verbundenen Streitigkeiten über die dem Vater dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten ist das Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Ermangelung eines solchen im Inland ist das Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der in Anspruch genommene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, ist aber das Kind oder der in Anspruch genommene Mann österreichischer Staatsbürger, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ausschließlich zuständig.

Für Klagen eines unehelichen Kindes auf Feststellung der Vaterschaft gegen mehrere Männer ist, sofern nach Abs. 1 verschiedene Bezirksgerichte zuständig wären, das Bezirksgericht aus-

schließlich zuständig, bei dem das uneheliche Kind die erste, im Zeitpunkt der Anbringung weiterer Klagen noch nicht rechtskräftig erledigte Klage angebracht hat. Werden die Klagen gleichzeitig angebracht, so hat der Kläger unter den in Betracht kommenden Bezirksgerichten die Wahl; das von ihm gewählte Bezirksgericht ist für alle Klagen ausschließlich zuständig.

§ 76 b. Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde ist gegeben, wenn der in Anspruch genommene Mann und das Kind österreichische Staatsbürger sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Soweit danach keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, steht der § 81 Z. 3 der Exekutionsordnung der Wirksamkeit eines ausländischen Erkenntnisses nicht entgegen.“

2. Der § 113 Abs. 2 wird, soweit er noch gilt, aufgehoben.

3. An die Stelle des § 114 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen samt Überschrift:

„Anerkennung der Vaterschaft; vermögensrechtliche Ansprüche des unehelichen Kindes

§ 114. Hat bezüglich der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde das Gericht mitzuwirken, so ist das Bezirksgericht zuständig, das zur Führung der Vormundschaft über das uneheliche Kind berufen oder vor Erreichung seiner Volljährigkeit berufen gewesen ist. In Ermangelung eines solchen im Inland ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Anerkennende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, ist aber das Kind oder der Anerkennende österreichischer Staatsbürger, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.

Das zur Führung der Vormundschaft berufene Bezirksgericht ist auch zur Entscheidung über Unterhaltsansprüche und sonstige dem unehelichen Kinde gesetzlich aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zustehende Ansprüche zuständig, sofern sie im Verfahren außer Streitigkeiten zu erledigen sind.

§ 114 a. Die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit bezüglich der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde ist gegeben, wenn der Anerkennende und das uneheliche Kind österreichische Staatsbürger sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Soweit danach keine ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, steht der § 81 Z. 3 der Exekutionsordnung der Wirksamkeit eines vor einer ausländischen Behörde erklärten Vaterschaftsankennnisses nicht entgegen.“

ARTIKEL V

Zivilprozessuale Sonderbestimmungen

Für Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Werden mehrere Männer auf Feststellung der Vaterschaft zum selben unehelichen Kind geklagt, so darf das Gericht nur hinsichtlich eines der mehreren Beklagten ein Urteil über die Feststellung der Vaterschaft fällen; die auf Grund der mehreren Klagen anhängigen Rechtsstreite sind, falls noch in keinem die mündliche Verhandlung in erster Instanz geschlossen worden ist, zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden. Sobald hinsichtlich eines der mehreren Beklagten ein Urteil über die Feststellung der Vaterschaft gefällt wird, ist das Verfahren gegen die anderen Beklagten zu unterbrechen; der Unterbrechungsbeschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Wird in dem nicht unterbrochenen Verfahren die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt, so sind die übrigen Klagen von Amts wegen als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären; wird dagegen das Klagebegehren rechtskräftig abgewiesen, so ist das Verfahren gegen die übrigen Beklagten auf Antrag aufzunehmen.

2. Zur Klage im Sinn des § 164 c Abs. 1 Z. 3 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Staatsanwalt am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz berufen, in dessen Sprengel sich das zur Führung des Rechtsstreits zuständige Gericht befindet.

3. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die erste Tagsatzung sind nicht anzuwenden.

4. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses, Versäumungsurteile und Vergleiche sind unzulässig.

5. Das Gericht hat von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung wichtigen Tatumstände vollständig aufgeklärt werden. Die §§ 183 Abs. 2, 482 und 483 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.

6. Leistet eine Partei der richterlichen Anforderung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung oder bei der zur Vernehmung angeordneten Tagsatzung keine Folge und ist ihre Anwesenheit zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich, so ist sie unter Verhängung einer Ordnungsstrafe erneut zu laden und im Fall eines wiederholten Ausbleibens durch zwangsweise Vorführung zum Erscheinen zu zwingen; der § 220 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden. Bei genügender Entschuldigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben.

7. Erkennt ein beklagter Mann die Vaterschaft zum unehelichen Kind in der mündlichen Verhandlung an und ist im Inland gemäß dem § 114 der Jurisdiktionsnorm ein zur Mitwirkung bei der Anerkennung berufenes Gericht vorhanden,

so ist über die Anerkennung eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen und diesem Gericht zu übersenden; mit dem Einlangen der Niederschrift gilt das Anerkenntnis als vor diesem Gericht erklärt. Die Klage ist, soweit sie die Feststellung der Vaterschaft begehrt, von Amts wegen als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären; bezüglich der Prozeßkosten gilt der Beklagte als im Rechtsstreit vollständig unterlegen. Sind mit der Klage auch Unterhaltsansprüche oder sonstige dem unehelichen Kind gesetzlich aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zustehende Ansprüche geltend gemacht worden und wären diese Ansprüche im Fall ihrer selbständigen Geltendmachung im Verfahren außer Streitsachen zu erledigen, so ist die Rechtssache insoweit an das gemäß dem § 114 der Jurisdiktionsnorm zuständige Gericht zu überweisen.

ARTIKEL VI

Änderungen des Lohnpfändungsgesetzes

Das Lohnpfändungsgesetz vom 16. Februar 1955, BGBl. Nr. 51, wird in folgender Weise geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Wegen der Unterhaltsansprüche, die einem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die im § 3 Z. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die im § 5 bezeichneten Beschränkungen pfändbar.“

2. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mehrere nach Abs. 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben:

- a) der Ehegatte, der frühere Ehegatte und die minderjährigen unverheirateten ehelichen oder unehelichen Kinder; das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Exekutionsgericht nach billigem Ermessen;
- b) die übrigen Abkömmlinge;
- c) die Verwandten in aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.“

ARTIKEL VII

Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Der § 18 Z. 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, wird aufgehoben.

ARTIKEL VIII

Anderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der § 62 Abs. 1 erster Satz der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, hat zu lauten:

„Die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau oder durch die der Vater seinem unehelichen Kinde den Familiennamen gibt, und die Erklärungen über die Zustimmung zur Namensgebung können außer von den Gerichten und den Notaren auch von den Standesbeamten beglaubigt werden.“

ARTIKEL IX

Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung der Bundesgesetze vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 119, und vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 47, wird in folgender Weise geändert:

1. An die Stelle des § 15 Z. 1 lit. b treten folgende Bestimmungen:

- „b) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164 a ABGB.);
- c) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 164 c ABGB.), und zwar auch dann, wenn mehrere solche Rechtsstreite zur gemeinsamen Verhandlung verbunden worden sind.“

2. In der Anmerkung 3 zu Tarifpost 9 hat die lit. a zu lauten:

„Anerkenntnisse der Vaterschaft im Sinne des § 163 c ABGB. und Unterhaltsvergleiche;“

3. In die Tarifpost 14 F lit. a wird als neue Z. 4 eingefügt:

„4. Verfahren zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft im Sinne des § 164 ABGB.“

Die bisherigen Z. „4“, „5“ und „6“ erhalten die Bezeichnung „5“, „6“ und „7“.

ARTIKEL X

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1971 in Kraft.

§ 2. (1) Die Voraussetzungen und das Verfahren für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind bestimmen sich nach dem bisher geltenden Recht, wenn

die Klage vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angebracht worden ist.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und für die Anfechtung des Anerkenntnisses bestimmen sich nach dem bisher geltenden Recht, wenn die Vaterschaft vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anerkannt worden ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 stehen einer Klage der Eltern des Anerkennenden oder einer Klage des Staatsanwalts im Sinn des § 164 b Abs. 1 zweiter Satz beziehungsweise des § 164 c Abs. 1 Z. 3 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I nicht entgegen.

§ 3. (1) Eine Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind durch Urteil, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden ist, wirkt, und zwar auch für die Vergangenheit, gegenüber jedermann, soweit dem nicht eine noch bindende Entscheidung entgegensteht.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für ein Anerkenntnis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vor dem Gericht oder vor der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund erklärt worden ist, soweit sich nicht aus einem Urteil etwas anderes ergibt, das auf Grund einer im § 2 Abs. 3 genannten Klage ergeht.

§ 4. Der § 16 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche wird aufgehoben.

§ 5. Die Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, soweit nach diesen Bestimmungen die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist oder durch sie das anzuwendende Recht bestimmt wird, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Er hat das Einvernehmen herzustellen

1. hinsichtlich des § 163 c Abs. 1 Z. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I Z. 2 und hinsichtlich des § 261 a Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitigkeiten in der Fassung des Artikels II Z. 2 mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

2. hinsichtlich des § 163 c Abs. 1 Z. 3 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I Z. 2 mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

3. hinsichtlich des § 165 c des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I Z. 2 und hinsichtlich des Artikels VIII mit dem Bundesminister für Inneres;

4. hinsichtlich des Artikels IX mit dem Bundesminister für Finanzen.